

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,

als Elternteil eines schulpflichtigen Kindes und verantwortliche Bürgerin/verantwortlicher Bürger habe ich mit großer Besorgnis von der für das neue Schuljahr geplanten, wenn nicht bereits beschlossenen, Maskenpflicht per Corona-BekämpfungsVO an Schulen erfahren.

Alle SchülerInnen sollen dazu verpflichtet werden bzw. sein, in der Schule eine Maske zu tragen. Sogenannte Community- oder Alltagsmasken, die z.T. in häuslicher Handarbeit hergestellt, auf dem Flohmarkt oder anderweitig erworben werden können, entsprechen den Empfehlungen der Landesregierung, um die potenzielle Ansteckungs- bzw. Verbreitungsgefahr des SARS-CoV-2 zu reduzieren. Dies wird vor allem mit der durch das Robert-Koch-Institut (RKI) ermittelten gestiegenen Anzahl an Covid-19-Infektionen begründet, die jedoch der Wissenschaft nicht Stand hält.

Seit Beginn der Corona-Krise verfolge ich das Corona-Geschehen sehr intensiv und nehme hierauf basierend wie folgt Stellung: Die Maskenpflicht ist nicht verhältnismäßig, da dieselbe gesundheitliche Schutzwirkung durch eine entsprechende Husten-Nies-Etikette oder das Husten/Niesen in ein Taschentuch erzielt werden kann, ohne dabei die Nachteile des Masketragens zu haben. Zudem verstößt sie mindestens gegen drei Artikel des Grundgesetzes:

- Art. 1: (1) Die **Würde** des Menschen ist **unantastbar**. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- Art. 2: (1) Jeder hat **das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit**, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf **Leben und körperliche Unversehrtheit**. Die **Freiheit** der Person **ist unverletzlich**. In diese Rechte darf **nur auf Grund eines Gesetzes** eingegriffen werden.
- Art. 6: (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das **natürliche Recht der Eltern** und **die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht**.

In den Hygieneplänen wird darauf verwiesen, über diese hinaus, den Empfehlungen des RKI zu folgen. Das Grundgesetz steht jedoch über allem, für eine Maskenpflicht wäre zumindest ein Gesetz erforderlich, eine VO reicht nicht aus, um ein Grundgesetz einzuschränken. Daher teile ich Ihnen mit:

Ich erlaube es ausdrücklich nicht, dass mein Kind, eine wie im Hygieneplan der Schule verpflichtend vorgesehene Maske trägt! Eine solche behindert die freie Atmung und sie stellt zudem - in der realistisch zu erwartenden Handhabung derselbigen - eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit meines Kindes dar! Gem. Art. 6 (2) GG obliegt es primär uns als Eltern und nicht dem Staat oder einer seiner Institutionen, Sorge für die Erhaltung/Erreichung der Gesundheit des eigenen Kindes zu tragen, denn wir werden es dann auch sein, die es im Falle einer Erkrankung pflegen werden.

Sollte mir zur Kenntnis gelangen und sich dies bestätigen, dass es seitens der Schule, den MitschülerInnen oder der Elternschaft zur Nötigung meines Kindes oder eines anderen Schülers in Bezug auf das Tragen einer Maske kommt (es reicht, angesichts der gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die durch das Tragen einer Maske entstehen können, alleine schon das Anbieten des Tragen einer solchen aus), werde ich unmittelbar Strafanzeige wegen vorsätzlicher Körperverletzung und Kindesmisshandlung stellen. Analoge Schritte werde ich einleiten, sollte sich bestätigen, dass mein Kind oder ein andere Schüler wegen des Nicht-tragens einer Maske ausgegrenzt, beleidigt, diffamiert oder auf andere Art und Weise gegängelt oder misshandelt wird!

Eine ausführliche Begründung meiner Entscheidung, aus der hervorgeht, dass die Verweigerung des Masketragens für niemanden eine Gefahr darstellt, statt dessen aber für die gesamte Gesellschaft von Vorteil ist, kann ich bei Bedarf abgeben.

Auch wenn meine Einstellung Ihnen sehr kompromisslos erscheint, was sie auch ist, bedenken Sie bitte:

Wir überlassen Ihnen täglich das Kostbarste, das wir in unserem Leben haben: Unsere Kinder!

Mit freundlichen Grüßen

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Erweiterte Begründung zur Ablehnung der Maskenpflicht für mein Kind

Zusätzlich zum Hygieneplan gelten die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI). Dieses verweist in seinen *Informationen zur Infektionshygiene im Rahmen von SARS-CoV-2*¹ auf den Beitrag *Hinweise des BfArM zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen (z.B. selbst hergestellten Masken, „Community- oder DIY-Masken“), medizinischen Gesichtsmasken sowie partikelfiltrierenden Halbmasken (FFP1, FFP2 und FFP3) im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2 / Covid-19)* des Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)². Das BfArM nennt darin folgende Charakteristika der im Hygieneplan vorgesehenen Masken:

- Verwendungszweck: privater Gebrauch, **kein Fremdschutz**, kein Eigen- oder Arbeitsschutz
- Kein Medizinprodukt bzw. **keine Schutzausrüstung**
- **Nicht getestet, nicht zertifiziert, keine CE-Kennzeichnung**
- **Schutzwirkung:** i.d.R. **nicht nachgewiesen**; durch das Tragen können Geschwindigkeit des Atemstroms oder Speichel-/Schleim-Tröpfchenauswurfs reduziert werden

Des Weiteren heißt es:

„Mund-Nasen-Bedeckungen sind im weitesten Sinne Masken, die [...] aus handelsüblichen Stoffen genäht und im Alltag getragen werden. [...] **Sie dürfen nicht als Medizinprodukte oder Gegenstände persönlicher Schutzausrüstung in Verkehr gebracht und nicht mit entsprechenden Leistungen oder Schutzwirkungen ausgelobt werden.**“³

Gegen diese Anweisung verstoßen sowohl der Hygieneplan der Schule als auch die VO zur Bekämpfung von Covid-19! Es wird den Schülern suggeriert, sie könnten durch das Tragen dieser Masken andere schützen. Dem ist nicht so!

Für Hersteller gilt zudem:

„Es ist im Falle der Beschreibung/Bewerbung einer Mund-Nasen-Bedeckung [...] **darauf zu achten, dass nicht der Eindruck erweckt wird, es handele sich um ein Medizinprodukt oder persönliche Schutzausrüstung.** Besondere Klarheit ist bei der Bezeichnung und Beschreibung der Maske geboten, die nicht auf eine Schutzfunktion hindeuten darf, da diese nicht nachgewiesen ist. **Vielmehr sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass es sich weder um ein Medizinprodukt, noch um persönliche Schutzausrüstung handelt.**“

Die im Hygieneplan bzw. der VO vorgesehene Maskenpflicht verstößt hiergegen, denn obwohl weder Schule, noch Schulbehörde, Stadt oder Land Hersteller der Masken sein mögen, so kann es nicht sein, dass für sie laxere Regeln gelten, als für Hersteller, indem durch die Maskenpflicht suggeriert wird, von dieser gehe nachgewiesenermaßen ein Schutz anderer Personen aus!

„Trotz dieser Einschränkungen **können geeignete Masken als Kleidungsstücke** dazu beitragen, die Geschwindigkeit des Atemstroms oder Tröpfchenauswurfs [an anderer Stelle ist nur noch von „**größeren Tröpfchen**“ die Rede (Anm. der Verfasserin)] z.B. beim Husten zu reduzieren. Auf diese Weise **können** sie bzw. ihre Träger einen Beitrag zur Reduzierung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 leisten.“

Die einzige positive gesundheitliche Auswirkung, die eine Community-Maske demnach also wirklich erbringen kann, nämlich den Tröpfchenauswurf größerer Tröpfchen, z. B. beim Husten zu reduzieren, hat für den Schulbesuch keinerlei Bedeutung, da kranke Schüler (also solche mit Symptomen) nicht am Unterricht teilnehmen, sondern sich stattdessen zuhause auskurieren.

Sollte es während des Schulbesuchs zu ersten Krankheitssymptomen kommen, erfüllt die übliche Husten-Nies-Etikette die gleiche Funktion wie eine Alltagsmaske (in die Armbeuge oder in ein vor den Mund gehaltenes Taschentuch husten). Das ist auch viel hygienischer, da die Viren am zügig trocknenden Arm deutlich schneller absterben als in einer feuchten Maske, die nach dem Niesen oder Husten, meinen Beobachtungen

¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene_Tab.html

² <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

³ Hervorhebungen in den Zitaten erfolgten durch die Verfasserin.

zufolge, nicht sofort gewechselt wird, weil keine Wechselmaske zur Verfügung steht.

Die Husten-Nies-Etikette wird durch das Tragen der Maske regelrecht abtrainiert, denn zusätzlich zur Maske das Gesicht mit dem Arm zu bedecken, macht die Angelegenheit noch unappetitlicher und unhygienischer.

Durch die Einhaltung der Husten-Nies-Etikette entfallen viele der sehr zahlreichen, mit der Maskenpflicht verbundenen, negativen Wirkungen.

An dieser Stelle seien nur genannt:

- Mögliche gesundheitliche Folgen auch bei einer vollkommen korrekten Handhabung einer solchen Maske sind Schwindelgefühl oder gar Ohnmacht gerade bei den zu erwartenden hohen Temperaturen und der geringen Frischluftzufuhr unter einer Maske. Direkt damit verbunden ist eine deutlich erhöhte Sturzgefahr, die schwerwiegende Folgen haben kann. Allein im Jahr 2018 verunglückten lt. Statistischem Bundesamt in Deutschland 16.201 Menschen durch einen Sturz tödlich⁴. Dies bedeutet, dass bislang in diesem Jahr die Wahrscheinlichkeit, durch einen Sturz ums Leben zu kommen, sehr wahrscheinlich immer noch deutlich größer ist, als an Covid-19 zu sterben!⁵
- Täglich stärker ist jetzt schon die Spaltung der Gesellschaft in Maskengegner und -befürworter, die es bei einer entsprechenden umfangreichen Aufklärung nicht geben würde und deren Verfestigung entgegengewirkt werden muss, um ein friedliches Miteinander zu fördern.
- Die durch Masken entstehenden erhebliche zusätzlichen Umweltschäden durch die Rohstoffgewinnung, den Herstellungsprozess und letztlich die Entsorgung.⁶

Für ausführliche Informationen verweise ich auf den Corona-Untersuchungsausschuss der Stiftung Corona-Ausschuss, die sich am 6.8.2020, in ihrer 7. Sitzung dem Thema *Schützen die Masken oder schaden sie?* gewidmet hat⁷ und auf die *Studie zu psychologischen und psychovegetativen Beschwerden durch die aktuellen Mund-Nasenschutz-Verordnungen in Deutschland* (Stand Juni/Juli 2020) der Dipl. Psychologin Daniela Prousa veröffentlicht am 20.7.2020⁸.

Das BfArM spricht bei einer Community-Maske zudem von einem **Kleidungsstück**. In der Auflage, ein solches, das zudem einen Uniformcharakter hat, verpflichtend zu tragen, sehe ich - nach Art. 2 (1) GG⁹ - eine erhebliche Einschränkung des Rechts auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit meines Kindes.

Eine Maskenbefreiung verletzt keinerlei Rechte anderer, wie bereits oben nachgewiesen (Abstand und Hustenetikette reicht), noch verstößt sie gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gar gegen das Sittengesetz.

Für Personen, die eine entsprechende **Maske (als Kleidungsstück)** dennoch **tragen möchten**, rät das BfArM eindringlich zur **unbedingten Einhaltung** vieler strenger Regeln, hier nur einige davon und was dies im praktischen Schulalltag bedeutet:

Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Hände sollten vorher gründlich mit Seife gewaschen werden.	Die Maske muss schon beim Betreten der Schule aufgesetzt sein, d. h. sie muss bereits zuhause aufgesetzt werden, hierdurch verlängert sich die Tragzeit und damit die Zeitspanne der behinderten Atmung erheblich.
Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.	Mein Kind kann diese Handhabung nicht erfüllen.

⁴ <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Todesursachen/todesfaelle.html>

⁵ Zum 4.8.2020, 01:13 Uhr sind in ganz Deutschland 9.148 und konkret in Mainz 27 mit einem positiven PCR-Test gestorben, wobei unklar ist, wie viele Todesfälle tatsächlich auf Covid-19 zurückzuführen sind, da ein PCR-Test lt. Herstellerangaben für klinische Diagnosen nicht geeignet ist.

⁶ <https://www.dw.com/de/was-vor-corona-sch%C3%BCTzt-wird-f%C3%BCr-die-umwelt-ein-problem/a-53217831>

⁷ <https://corona-ausschuss.de/sitzung7/>

⁸ <https://www.psycharchives.org/handle/20.500.12034/2751>

⁹ Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.	Die Atmung wird also auf jeden Fall behindert.
Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.	Aufgrund meiner inzwischen monatelangen Beobachtungen der tatsächlichen Nutzung von Community-Masken bei vielen Menschen, halte ich es für absolut unrealistisch, dass diese Regel von einer Mehrheit der SchülerInnen und auch LehrerInnen, wirklich beherzigt wird. Viele Menschen besitzen nur eine allerhöchstens zwei Masken, die je nach Situation aus der Hosentasche, dem Handschuhfach, der Handtasche, dem Ranzes o.ä. „gefischt“ wird, wo sie auch nach der Anwendung wieder hineingestopft wird. Auch werden Masken unter Familienmitgliedern (auch meinen) getauscht und unter Freunden ausgeliehen. Wenn in eine Maske geniest oder gehustet wird, wird diese oft anbehalten, entweder weil keine andere vorhanden ist oder weil mit einer Strafe wegen des Abnehmens befürchtet wird und keine zweite vorhanden ist.
Die Außenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollte diese möglichst nicht berührt werden.	
Die Maske sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel o.ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden.	
Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.	Die allerwenigsten Masken werden meinen Beobachtungen zufolge ausreichend getrocknet. Die Schimmelbildung kann bei der nächsten Verwendung der Maske die gesundheitlichen Schäden erhöhen.
Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20-30 Sekunden mit Seife).	Die meisten Menschen nehmen die Masken ab, sobald die Situation dies nicht mehr erfordert. Ein gründliches Händewaschen kann in einem solchen Fall nach Verlassen der Schule nicht angeboten werden.
Masken sollten nach einmaliger Nutzung idealerweise bei 95 Grad, mindestens aber bei 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden.	Viele Masken. insb. die in häuslicher Handarbeit hergestellten, haben keine Herstellerangaben. Für die Bestimmung einer max. Zyklusanzahl verfügen die allerwenigsten Verwender über ausreichend Fachwissen und richten die Nutzungsdauer ihrer Masken nicht selten daran aus, wie diese nicht mehr schön anzusehen sind.
Beachten Sie eventuelle Herstellerangaben zur maximalen Zyklusanzahl, nach der die Festigkeit und Funktionalität noch gegeben ist.	
Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.	

Angesichts dieser unmöglich ohne entsprechend gründlicher und gewissenhafter Schulung und Einübung einzuhaltenen Regeln richtet sich das BfArM damit auch nur an die „**Personen, die eine entsprechende Maske tragen möchten**“. Dies impliziert auch, eine ausdrückliche **Nicht-Empfehlung zum Tragen von Community-Masken**. Durch die Auferlegung einer Maskenpflicht in Schulen wird eine gesundheitliche Schädigung unserer Kinder durch die politischen Entscheidungsträger billigend in Kauf genommen. Gleichzeitig entziehen sie sich der Haftung, indem die Maskenpflicht per Verordnungen durchgesetzt werden soll, obwohl es hierzu eines Gesetzes bedarf. Erkrankungen der Atemwege manifestieren sich meist erst nach vielen Jahren. Todesfälle durch Erkrankungen der Atemwege stehen in Deutschland aber an dritter Stelle. Daher ist es geboten, bei gesundheitlich motivierten Maßnahmen dies zu berücksichtigen, das mache ich, indem ich bei der Erziehung meines Kindes auf das Erlernen und die Einhaltung einer geeigneten Hustenetikette großen Wert lege.

Bestürzung möchte ich an dieser Stelle darüber äußern, mit welcher Geschwindigkeit ein Großteil der Bevölkerung Anweisungen, die nachweislich nicht nur nichts bringen, sondern auch schädlich sind, kritiklos und in blindem Gehorsam befolgen und damit meinen, ihren gesellschaftlichen Stellenwert gegenüber den Nicht-Maskenträgern postulieren zu können. Eine Uniformierung wird dankend angenommen, so wie in wenigen Monaten möglicherweise auch eine nicht ausreichend getestete, genmanipulierende Impfung. Mit dem Tragen der Masken scheint bei vielen Menschen das Gefühl einher zu gehen, ein besserer Mensch zu sein, zu den Guten zu gehören, überhaupt endlich einmal das Richtige zu machen und dafür anerkannt zu werden. Entsprechend aggressiv ist die Stimmung im Land geworden, wo Nicht-Maskenträger auch öffentlich in den Medien als Verwirrte oder gar als Mörder bezeichnet werden, dabei waren früher immer die Maskierten die Bösen: Was für eine verquerte Welt ist die, in der wir gerade leben. Angesichts der massiven propagandistischen Mittel und Sätzen wie „Ich schütze dich, du schützt mich!“, die seitens der Regierungen auf- und angewandt werden und der Unterstützung, die TV, Rundfunk und Printmedien diesbezüglich bereits monatelang leisten, wird dieses Verhalten etwas nachvollziehbar.